

# **Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 18.12.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungen werden nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

(1) Folgende Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister/in	330,00 EUR
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	165,00 EUR
3. Ortsbrandmeister/in	
a) Schwerpunktwehr	130,00 EUR
b) Stützpunktwehr	110,00 EUR
c) Ortswehr mit Grundausstattung	80,00 EUR
4. stellv. Ortsbrandmeister/in die Hälfte des nach Nr. 3 festgesetzten Betrages	
5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Stadtebene	
a) Schriftführer/in	35,00 EUR
b) Ausbildungsleiter/in	35,00 EUR
c) Jugendwart/in	60,00 EUR
d) stellv. Jugendwart/in	30,00 EUR
e) Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 EUR
f) stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	12,50 EUR
g) Sicherheitsbeauftragte/r	35,00 EUR
h) Funkwart/in	35,00 EUR
i) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit	35,00 EUR
j) Schulklassenbetreuer/in	35,00 EUR
k) Atemschutzgerätewart/in	35,00 EUR

## 6. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Ortsebene

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Jugendwart/in   | 60,00 EUR |
| b) stellv. Jugendwart/in                                   | 30,00 EUR |
| c) Gerätewart/in einen Grundbetrag von                     | 35,00 EUR |
| mit einem Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug von | 6,00 EUR  |

7. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1 – 6 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter und mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten im Stadtgebiet, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Für von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstaufschlag, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG wird auf 40,00 EUR je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.
- (4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

**§ 6**  
**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats wahrnimmt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.12.2018

Wiese  
Bürgermeister